



„Steuerrecht ist das Fach, in dem jedes Jahr auf dieselben Fragen andere Antworten richtig sind.“

Reiherbergstrasse 35
14476 Potsdam-Golm

Telefon 0331 500 748
Telefax 0331 500 412

Brennpunkt Steuern

Kanzlei@stb-grassi.de
www.stb-grassi.de

INFORMATIONEN, TIPPS & TRENDS FÜR MEINE MANDANTEN

Newsletter 12/2010

Sehr geehrte Mandanten,

das Jahr 2010 neigt sich nunmehr dem Ende entgegen. Steuerlich war auch das fast abgelaufene Jahr wieder ein aufregendes Jahr. Zahlreiche Steueränderungen, das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Absetzbarkeit des Arbeitszimmers sowie einige wichtige Urteile des Bundesfinanzhofes sorgten dafür, dass ständig neue Gegebenheiten beachtet und unternehmerische sowie auch private Entscheidungen neu überdacht werden mussten.

Mit Ablauf des Jahres ist für den Gesetzgeber auch die Wirtschafts- und Finanzkrise „beendet“, sodass einige krisenbedingte steuerliche Sonderregelungen der Jahre 2009 und 2010 entfallen.

So wurde die degressive Abschreibungsmöglichkeit nicht verlängert und allgemeine Erleichterungen für Unternehmen bspw. zur Nutzung des Investitionsabzugsbetrages abgeschafft.

Man darf gespannt sein, welche Neuerungen sich 2011 neben den bereits bekannten Änderungen ab dem 01.01. ergeben. So hat der Gesetzgeber sein so genanntes Steuervereinfachungspaket noch nicht endgültig im Bundesrat durchsetzen können.

Leider werden begrüßenswerte Steuervereinfachungen und Steuerentlastungen immer häufiger mit Abgabenerhöhungen auf anderen Ebenen wieder ausgeglichen, so dass vom Anspruch der Regierungskoalition („Mehr Netto vom Brutto“ oder auch „Mehr Steuergerechtigkeit“) oft nichts übrig bleibt.

Der Verfasser wünscht allen Lesern sowie allen Mandanten ein erfolgreiches neues Jahr 2011.

Ihr Steuerberater

Jens Grassi

1 Abzugsfähigkeit von Arbeitszimmern

In allen noch offenen Fällen seit dem Jahr 2007 können bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen die anteiligen Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer bzw. Büro im Rahmen der Werbungskosten (Arbeitnehmereinkünfte) oder der Betriebsausgaben (Unternehmer) steuerlich geltend gemacht werden.

Allerdings hat der Gesetzgeber rechtswirksam rückwirkend ab 2007 die Anerkennung grundsätzlich rechtlich leicht und tatsächlich erheblich verschärft und macht diese von einer Einzelfallprüfung abhängig.

So sind objekt- und personenbezogene Voraussetzungen kumuliert zu beachten, die zwingend erfüllt sein müssen.

1) Objektbezogene Voraussetzungen

Das häusliche Arbeitszimmer darf nur ein abgeschlossenes und ausschließlich für die beruflichen oder betrieblichen Zwecke genutztes Zimmer sein. Ein Durchgangszimmer ist nur dann erlaubt, wenn es sich um den Durchgang zum Badezimmer (!) handelt.

Für die private Nutzung müssen weiterhin ausreichend andere Zimmer zur Verfügung stehen. Grundsätzlich nicht anerkannt wird daher ein häusliches Arbeitszimmer, wenn eine Ein-Zimmer-Wohnung vorliegt oder eine oder zwei Personen in einer Zwei-Zimmer-Wohnung wohnen, da nach allgemeiner Verkehrsauffassung das eine Zimmer als Wohn- und das andere als Schlafzimmer dienen.

Sind Kinder vorhanden, wird es auch schwierig, bei einer Drei-Zimmer-Wohnung ein häusliches Arbeitszimmer durchzusetzen.

In welchem Zimmer sich ein Schreibtisch oder andere Arbeitsmittel befinden, ist dann nicht maßgeblich.

Eine Kammer kann allerdings bei vorliegender beruflicher Nutzung als „Arbeitszimmer“ angesetzt werden.

Sollte der Steuerpflichtige darauf bestehen, dass er eines seiner ggf. zwei oder drei Zimmer als Arbeitszimmer nutzt, muss er mit einer Besichtigung durch das Finanzamt rechnen. Der Finanzbeamte wird ggf. unangemeldet an der Wohnungstür erscheinen und den berechtigten Verweis auf einen späteren Termin zur Besichtigung nachteilig auslegen. Auseinandersetzungen dürften dann vorprogrammiert sein.

Der Finanzbeamte achtet dann natürlich besonders auf etwaige Umräumspuren. Auf evtl. strafrechtliche Konsequenzen wird ausdrücklich hingewiesen.

Privat nutzbare Möbel oder Gegenstände im Arbeitszimmer, wie z.B. Kleiderschränke, Betten, Romane, Kleidertrockner, Fernseher, Sitzgarnituren etc. führen in der Regel ebenfalls zur Nichtabzugsfähigkeit der anteiligen Arbeitszimmerkosten.

Pro Wohnung oder Haus darf ein Arbeitszimmer nur einmal angesetzt werden (ggf. ist bei Ehegatten hälftig aufzuteilen), wenn nur eines existiert.

2) Personenbezogene Voraussetzungen

Ein Arbeitszimmer bzw. Büro darf nur derjenige steuerlich geltend machen, dem nach allgemeiner Verkehrsauffassung kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht.

Hierzu zählen leider nur noch wenige Berufsgruppen, wie z.B. Lehrer, Heimarbeiter, Krankenhausärzte, Richter, Außendienstmitarbeiter etc. sowie grundsätzlich alle die Personen, die nebenberuflich tätig sind. Bei letzteren ist das Arbeitszimmer dann im Rahmen Ihrer Nebenberuflichkeit anzusetzen.

Die hauptberuflichen Arbeitszimmernutzer müssen ggf. von ihrem Arbeitgeber das Vorliegen der personenbezogenen Voraussetzungen bestätigen lassen. Hauptberuflich Selbständige, die kein gemietetes Büro haben, werden hier kaum Probleme mit dem Finanzamt bekommen.

In den meisten Fällen ist die Höhe der anteilig absetzbaren Arbeitszimmerkosten auf **1.250 Euro** jährlich gesetzlich beschränkt.

Nur tatsächliche Heimarbeiter, die ausschließlich oder qualitativ schwerpunktmäßig zu Hause tätig sind, dürfen die Kosten unbegrenzt geltend machen (z. B. Heimarbeiter, Softwareentwickler, Schriftsteller etc.).

Unabhängig vom Vorliegen der objekt- und personenbezogenen Voraussetzungen sind die Kosten für klassische Arbeitsmittel, die sich zu Hause befinden und auch oder ausschließlich beruflichen Zwecken dienen, immer steuerlich abzugsfähig.

Hierzu zählen z.B. Schreibtisch, Schreibtischstuhl, Rollcontainer, Computer, Drucker und Zubehör, Schreibtischlampe, Aktenregal, Telefon etc.

2 Kosten für ein Masterstudium sind steuerlich absetzbar

Dem Steuerpflichtigen entstehende Kosten für ein Erststudium nach dem Abitur oder eine erste Berufsausbildung ohne Entgelt (Auszubildendenvergütung) sind bis zum Höchstbetrag von 4.000 Euro als Sonderausgaben abzugsfähig, wenn andere positive Einkünfte vorliegen. Liegen keine anderen Einkünfte vor, entfalten die Studien- oder Ausbildungskosten keine steuerliche Wirkung und verpuffen regelrecht.

Kosten für ein Zweitstudium oder ein Studium nach einer abgeschlossenen beruflichen Ausbildung sind dagegen als (vorweggenommene) Werbungskosten oder betriebliche Ausgaben auch dann unbeschränkt abzugsfähig, wenn in dem betreffenden Jahr keine anderen positiven Einkünfte vorliegen. Die steuerliche Wirkung wird über die Abgabe einer Einkommensteuererklärung erreicht, in der die betreffenden Kosten aufgelistet werden. Sodann wird das Finanzamt die Kosten als Verluste ggf. über mehrere Jahre hinweg feststellen. Die aufgelaufenen Verluste sparen dann in den Jahren, in denen steuerpflichtige Einkünfte vorliegen, Steuern, da die Verluste mit diesen Einkünften verrechnet werden können.

Ggf. können die Verluste des Erststudienjahres ein Jahr zurück getragen werden, wenn im Rücktragsjahr steuerpflichtige Einkünfte vorlagen.

Wie jetzt klargestellt wurde, zählt auch ein Master-Studiengang im Anschluss an einen Bachelor-Studienabschluss als ein solches begünstigtes Zweitstudium.

Masterstudenten sollten also ebenso wie alle „Zweitstudenten“ eine Steuererklärung abgeben, um sich die Kosten als zukünftig steuersparende Verluste zu sichern.

3 Vernichtung von Buchhaltungsunterlagen (Unternehmen)

Alle Buchhaltungsunterlagen, in denen die letzte Eintragung 2000 erfolgte oder die Jahresabschlüsse, die 2000 aufgestellt worden sind und also die Jahre vor 2000 betreffen sowie bspw. Eröffnungsbilanzen aus dem Jahr 2000, können nach dem 31.12.2010 vernichtet werden.

Lohnkonten und sonstige Lohnunterlagen (Bescheinigungen) sowie allgemeine für die Besteuerung bedeutsame Dokumente (Aus-/Einfuhrunterlagen, Aufträge, Versand- und Frachtunterlagen, Darlehens- und Mietverträge, Versicherungspolice etc.) aus dem Jahr 2004 (oder früher) sind ebenfalls nicht mehr aufbewahrungspflichtig.

Die allgemeinen Aufbewahrungsfristen gelten auch für alle steuerlich und sozialversicherungsrechtlich relevanten Daten in der betrieblichen EDV. Während des gesamten Aufbewahrungszeitraumes muss der Zugriff auf diese Daten möglich sein. Dies gilt auch bei einem eventuellen EDV-System-Wechsel.

Die Vernichtung von Unterlagen ist dann allerdings nicht zulässig, wenn die Frist für eine Steuerfestsetzung noch nicht abgelaufen ist, weil bspw. eine Außenprüfung läuft oder die Steuererklärungen sehr spät beim Finanzamt eingereicht wurden.